

Sachverständige hat ausgeführt, daß nach dem ersten Eindruck eine logische Auftrennung nach Sachgebieten vorliegt, die auch einem Laien einleuchtend erscheint. Das Abfragen der einzelnen Leistungen ergebe sich konsequenter Weise aus dem Programmzweck. Ein Datenverarbeitungstechniker könne durch logische Vorgehensweise auf ähnliche Schlüsse sowohl in Bezug auf die Aufteilung als auch in der Abfolge der Vorgänge kommen. Der Sachverständige kommt zu dem Schluß, daß weite Teile der Gestaltung den Zwängen der drucktechnischer Vorgehensweise zu folgen scheinen und deshalb vermutlich nicht als eigenständige, über dem Durchschnitt liegende schöpferische Leistung angesehen werden können. Die Kammer hält die Darlegung des Sachverständigen für überzeugend. Bei seiner mündlichen Anhörung hat er bekundet, ohne Einschränkung eine eigenständige, schöpferische Leistung bei dem Programm des Klägers nicht annehmen zu können. Entgegen der Ansicht des Klägers ist der Umstand, daß „hochspezifische Kenntnisse des Druckvorganges“ für die Erreichung des mit dem Kalkulationsprogramm des Klägers gefundenen Ergebnisses erforderlich seien, nicht von entscheidender Bedeutung. Anderenfalls wäre jede Leistung auf einem engbegrenzten, lediglich Spezialisten zugänglichen Gebiet eher urheberrechtsschutzfähig. Entscheidend darf nicht sein, ob fachspezifische Notwendigkeiten optimal berücksichtigt worden sind, sondern ob für das Gebiet der Druckkalkulation bei kleinen oder mittlere

ren Druckereien ein deutliches Übertagen der Gestaltungstätigkeit in Auswahl, Sammlung, Anordnung und Einteilung der Informationen und Anweisungen gegenüber dem allgemeinen Durchschnittskönnen (auf dem genannten Gebiet) festgestellt werden kann. Hier ist jedoch mit dem Sachverständigen davon auszugehen, daß die von dem Kläger erbrachte Leistung sich an den Anforderungen orientiert, die ein kleiner Druckereibetrieb aufweist und insoweit den Zwängen der drucktechnischen Vorgehensweise folgt. Die Kammer ist nach allem nicht von der Urheberrechtsschutzfähigkeit des Programms des Klägers überzeugt. Auch die Aussage des Zeugen ... vermag daran nichts zu ändern. Das Programm des Klägers mag in der Benutzerführung komfortabler sein als andere Programme und mag auch in der Tat verblüffend einfach sein. Es ist indes auch zu berücksichtigen, daß sich — wie den Ausführungen des Sachverständigen zu entnehmen ist — die Verwendung eines Kostenstellengerüsts und die dadurch notwendig werdende lange Einarbeitungszeit bei Programmen für größere Druckereibetriebe anbietet, um gleichbleibend exakte Ergebnisse zu erzielen. Diese Vorstellungen brauchten bei der Realisierung des Programms des Klägers nicht mitzuschwingen.

Ein Vernichtungsanspruch ist nach allem abzulehnen, weil dem Programm des Klägers — auch wenn es kein System gibt, das denselben Ausgangspunkt gewählt hat — ein urheberrechtlicher Schutz nicht zukommt.“

Einrichten eines Standardprogramms

LG Düsseldorf, Urteil vom 25. Juni 1987 (33 O 118/85)

Nichtamtlicher Leitsatz

Schuldet der Lieferant ein Standardprogramm, das er entsprechend den Anforderungen des Anwenders einrichten hat, liegt ein Werkvertrag vor.

Paragrafen

BGB: § 631

Stichworte

Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung bei Einrichten

Tatbestand

Die Klägerin hatte im Oktober 1984 einen kleinen Bürocomputer sowie die Softwarepakete ‚Lohn- und Gehaltsrechnung‘ und ‚Finanzbuchhaltung‘ — über Leasing — für ca. DM 34 000,— gekauft. Sie klagte auf Wandlung, insb. weil die Baustellennachkalkulation nicht funktionierte.

Die Beklagte „räumt ein, der Klägerin das für die vereinbarte Baustellennachkalkulation erforderliche Programmmodul noch nicht eingerichtet zu haben. Sie behauptet, die Klägerin habe diese Ergänzung durch unkooperatives Verhalten bisher verhindert; eine nachträgliche Änderung sei jedoch unschwer möglich. ...“

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Wandelungsanspruch nicht zu.

Die Beklagte und (die Klägerin) hatten, was die gelieferte Software anbelangte, einen Werkvertrag geschlossen. Denn die Beklagte sollte die einzelnen Programme, wie unstreitig ist, den individuellen Gegebenheiten des Betriebs der Klägerin anpassen. Dementsprechend bestimmt sich das Wandelungsbegehren der Klägerin nach der Vorschrift des § 634 BGB. Die dort genannten Anspruchsvoraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt. ...

Hinsichtlich des Softwarepakets ‚Finanzbuchhal-

tung' war und ist die Beklagte zur Mängelbeseitigung, nämlich zur Einrichtung des für die Baustellennachkalkulation notwendigen Programmoduls, bereit. Diese nachträgliche Änderung kann, worauf der Sachverständige eigens hingewiesen hat, mit relativ geringem Aufwand immer noch vorgenommen werden. Schon des-

wegen muß das Wandelungsbegehren der Klägerin ohne Erfolg bleiben.

Auf jeden Fall fehlt es an der nach § 634 Abs. 1 Satz 1 BGB erforderlichen Erklärung der Klägerin, die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der dafür gesetzten Nachfrist abzulehnen. ...“

„Gesamt“-Wandlung des Überlassungsvertrages für Hard- und Software bei mangelhafter Software

BGH, Urteil vom 4. November 1987 (VIII ZR 314/86)

Amtliche Leitsätze

1. Wird eine vorgefertigte Standardsoftware dem Erwerber gegen einmaliges Entgelt auf Dauer zu freier Verfügung überlassen, so sind bei Mängeln der Software die Vorschriften der §§ 459 ff BGB zumindest entsprechend anwendbar.

2. Die Wandlung wegen mangelhafter Bestandteile einer einheitlichen Kaufsache erstreckt sich auf den gesamten Kaufvertrag, ohne daß § 469 BGB Anwen-

dung findet. Ob ein einheitlicher Kaufgegenstand oder mehrere 'als zusammengehörend' verkaufte Sachen vorliegen, ist nicht nach dem Parteiwillen, sondern nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen.

3. Zur Frage, ob sich bei einem Erwerb von Hard- und Software das Wandelungsrecht wegen Mängeln der Software auch auf die an sich mangelfreie Hardware erstreckt.

(Eine ausführliche Darstellung des Urteils folgt.)

Redaktionelle Notiz

In der Rubrik „Entscheidungen“ des letzten Heftes von IuR (10/87) sind auf S. 378/379 leider die beiden Urteilsüberschriften vertauscht worden: Auf S. 378 beginnt das Urteil „Unmittelbare Leistungsübernahme“ des österreichischen OGH, während auf S. 379 das Urteil „Nutzung eingebrachter Programme“ des LAG anfängt. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.